

**18697/AB**  
Bundesministerium vom 16.09.2024 zu 19322/J (XXVII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.532.551

Wien, 16. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19322/J vom 16. Juli 2024 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Der gesetzlichen Grundlage entsprechend ist in Österreich zur Veranstaltung von Online-Glücksspiel nur der Konzessionär nach § 14 GSpG berechtigt. Inhaberin dieser Konzession ist die Österreichische Lotterien GmbH. Jedes weitere Online-Angebot in Österreich stellt verbotenes Glücksspiel dar.

Gemäß der österreichischen Rechtslage erfolgt eine Aufsicht über die in Österreich konzessionierten Anbieter. Es wird jedem begründeten Verdacht nachgegangen, um unerlaubtem Angebot zur Teilnahme vom Inland aus in einem rechtsstaatlichen Verwaltungsstrafverfahren überprüfen zu können.

## Zu 6.:

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die ihrerseits im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 33,24 % der Anteile an der Casinos Austria AG (CASAG).

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber den in seinem Vollziehungsbereich gelegenen Beteiligungsgesellschaften wahr, und steht mit diesen auf verschiedenen Ebenen in einem regelmäßigen Austausch. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen einzugreifen.

Die vorliegende Frage betrifft operative Angelegenheiten der CASAG bzw. der ÖBAG bzw. deren Unternehmensorgane und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegende Frage ist daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

## Zu 7.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 18463/J vom 7. Mai 2024 verwiesen.

**Der Bundesminister:**  
**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**

Elektronisch gefertigt

